

---

BO-Nr. 976 – 22.02.2021

**Caritas-Konferenzen Deutschlands – Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e. V. –  
Das Netzwerk von Ehrenamtlichen  
– Satzungsänderung –**

Mit Schreiben vom 28. November 2019 beantragte der Verein „Caritas-Konferenzen Deutschlands Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e. V. – Das Netzwerk von Ehrenamtlichen“ die Zustimmung des Diözesanbischofs zu der seinerseits beabsichtigten Satzungsänderung. Die Vertreterversammlung des Vereins hat der Änderung der Vereinssatzung am 19. Oktober 2019 zugestimmt. Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2019 Herrn Bischof Dr. Fürst empfohlen, der beantragten Änderung der Satzung des Vereins „Caritas-Konferenzen Deutschlands, Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e. V. – Das Netzwerk von Ehrenamtlichen“ in der von der Vertreterversammlung am 19. Oktober 2019 beschlossenen Fassung gemäß § 13 Abs. 2 der gültigen Vereinssatzung i. V. mit c. 299 § 3 und c. 322 § 2 CIC zuzustimmen. Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und mit Unterschrift vom 27. Dezember 2019 der Satzungsänderung zugestimmt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 16. März 2021

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

**Caritas-Konferenzen Deutschlands – Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e. V.  
Das Netzwerk von Ehrenamtlichen  
Vereinssatzung**

*in der Beschlussfassung der Vertreterversammlung der CKD am 19.10.2019*

Präambel

Der Verein „Caritas-Konferenzen Deutschlands Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e. V. – Das Netzwerk von Ehrenamtlichen“ ist ein Zusammenschluss freiwillig sozial engagierter ehrenamtlich tätiger Frauen und Männer in Kirchengemeinden und sozialen Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime). Der Verein setzt sich als Diözesanverband auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Menschen in Not und für die Interessen der freiwillig sozial Engagierten ein. Damit trägt er dazu bei, im Geiste des Evangeliums den Auftrag der Kirche zur solidarischen Hilfe zu verwirklichen.<sup>1</sup> Die heilige Elisabeth von Thüringen (1207–1231) und der heilige Vinzenz von Paul (1581–1660) haben zu ihrer Zeit Wege und Formen der Hilfe gefunden, die richtungsweisend waren. Auch heute sind caritativ tätige Gruppen im gleichen Geist zum Engagement aufgerufen. Gewandelte Not verpflichtet, neue Formen des Dienstes zu entwickeln. Diese versucht der Diözesanverband im gemeinsamen Miteinander mit den ehrenamtlich tätigen Frauen und Männern in den Kirchengemeinden und sozialen Einrichtungen zu erarbeiten und in der Diözese Rottenburg-Stuttgart umzusetzen.

---

<sup>1</sup> Der Zusammenschluss caritativ tätiger Ehrenamtlicher, von Elisabethgruppen und -vereinen sowie Helferkreisen in Kirchengemeinden erfolgte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart am 8. Juni 1922 in Ellwangen.

## I. Allgemeines

### § 1 – Name, Sitz, Rechtsstellung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Caritas-Konferenzen Deutschlands Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e. V. – Das Netzwerk von Ehrenamtlichen“. Er ist Mitglied im Bundesverband „Caritas-Konferenzen Deutschlands e. V. – Das Netzwerk von Ehrenamtlichen“ mit Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (2) Der Verband ist ein privater kirchlicher Verein von Gläubigen, der mit der Zustimmung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart gemäß c. 322 CIC Rechtspersönlichkeit erwarb. Durch die Eintragung in das Vereinsregister wurde dem Verband die Rechtsfähigkeit nach bürgerlichem Recht verliehen. Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der VR NR 6072 eingetragen.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (4) Er ist korporatives Mitglied des Vereins „Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ und dem Verein „Deutscher Caritasverband e. V.“ als Fachverband angeschlossen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 – Verbandszweck

- (1) Zweck des Verbands ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Hierzu zählt vornehmlich
  - a) die Förderung der caritativen Arbeit Ehrenamtlicher,
  - b) die Unterstützung der Vereinsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
  - c) die Anregung des Erfahrungsaustauschs unter den Vereinsmitgliedern und den caritativ tätigen Ehrenamtlichen sowie
  - d) die Vertretung der Vereinsmitglieder im Bundesverband „Caritas-Konferenzen Deutschlands e. V. – Das Netzwerk von Ehrenamtlichen“ und in anderen kirchlichen und politischen Gremien.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Abwendung von Notsituationen von Menschen in Kirchengemeinden durch aktiven Einsatz,
  - b) Anregung zur Gründung und Förderung von caritativen Gruppen in Kirchengemeinden und sozialen Einrichtungen sowie deren Zusammenschluss zu „Runden Tischen“ auf Dekanats-ebene,
  - c) Bildungsarbeit und Beratung im Aufgabenbereich der caritativen Gruppen,
  - d) Pflege und Förderung des Gemeinschaftsbewusstseins,
  - e) Beratende Hilfe für soziale Helferinitiativen,
  - f) Förderung der Katholischen Krankenhaus- und Altenhilfe und entsprechender Initiativen,
  - g) Vertretung der caritativen Gruppen in entsprechenden Organisationen im kirchlichen und öffentlichen Bereich,
  - h) Zusammenarbeit mit dem Verein „Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“, seinen Fachverbänden und Arbeitsgemeinschaften,
  - i) Zusammenarbeit mit Gruppen und Organisationen mit sozialer Zielsetzung,
  - j) Unterstützung der Kirchengemeinden bei der Verwirklichung ihres caritativen Auftrags,

k) Öffentlichkeitsarbeit.

- (3) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verband als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlich-caritativen Aufgabenerfüllung.

### § 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis erstattet.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Diözesanvorstands und des Rats der CKD sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Diözesanvorstands kann der Rat der CKD eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

## II. Mitgliedschaft

### § 4 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können werden
- a) Katholische Kirchengemeinden oder rechtlich selbständige gemeinnützige Träger,
  - b) als Gesellschaften bürgerlichen Rechts organisierte Gruppen oder Initiativen von Ehrenamtlichen,
- die sich mit den Zielen der CKD identifizieren.
- (2) Die Mitglieder sind zur jährlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrags (Konferenzabgabe) bis spätestens zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Vertreterversammlung festgelegt.
- (3) Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch schriftliches Aufnahmegesuch gegenüber dem Diözesanvorstand, der über das Aufnahmegesuch entscheidet. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch beim Rat der CKD eingelegt werden, der über den Einspruch entscheidet.<sup>2</sup>
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austritt. Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Diözesanvorstand erklärt werden. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zuvor zu erklären,
  - b) durch Verlust der Rechtsfähigkeit,

---

<sup>2</sup> Ist der Rechtsträger der Gruppe Ehrenamtlicher bzw. die GbR (Initiative Ehrenamtlicher) dem CKD-Diözesanverband nicht bekannt, nehmen die Diözesanvorstände Kontakt zum DiCV und der HA VI auf.

- c) durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines dem Zweck und den Aufgaben des Verbands oder dem Ansehen der Kirche schädlichen Verhaltens,
  - d) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen Ziele des Verbands verstößt.
- (5) In den Fällen des Abs. 4 c) und d) erfolgt der Ausschluss durch Beschluss des Diözesanvorstands. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, im Gespräch mit dem Diözesanvorstand oder schriftlich zu den Beanstandungen Stellung zu nehmen. Gegen den Beschluss des Diözesanvorstands kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich bei der nächsten Sitzung des Rats der CKD Widerspruch einlegen, gerichtet an den Rat der CKD. Über den Ausschluss entscheidet der Rat der CKD. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

#### § 5 – Austausch der Mitglieder der CKD an Runden Tischen auf DekanatsEbene

- (1) Der Runde Tisch der CKD im Dekanat dient dem Austausch, der Qualifizierung und der Vertretung der Mitglieder der CKD auf der mittleren Ebene.
- (2) Die von den Vereinsmitgliedern zum Austausch am Runden Tisch entsandten Vertreter/innen (insbesondere Gruppenleitungen) wählen aus ihrer Mitte mindestens eine/n Dekanatsverantwortliche/n für 2 Jahre, die / der den Runden Tisch leitet und nach außen vertritt.
- (3) Die Dekanatsverantwortlichen der Runden Tische nehmen folgende Aufgaben wahr:
  - a) Einladung zum Runden Tisch,
  - b) Durchführung und Organisation des Runden Tisches,
  - c) Finanzierung der Runden Tische in Abstimmung mit dem Dekanat,
  - d) Vertretung der caritativ tätigen Ehrenamtlichen im Dekanat,
  - e) Förderung der Kommunikation innerhalb des Verbands.
- (4) Weitere interessierte caritativ tätige Ehrenamtliche sind zum Runden Tisch im Dekanat eingeladen, haben aber kein Wahlrecht.

### III. Organe

#### § 6 – Organe des Verbands

- (1) Organe des Diözesanverbands der CKD sind:
  - a) der Diözesanvorstand,
  - b) der Rat der CKD,
  - c) die Vertreterversammlung.
- (2) Die Mehrheit der Mitglieder der Verbandsorgane, darunter die / der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsorgane, müssen der Katholischen Kirche angehören.

## § 7 – Diözesanvorstand

- (1) Der Diözesanvorstand leitet den Verein. Er besteht aus drei bis neun Personen. Ihm gehören an:
  - a) die / der Diözesanvorsitzende,
  - b) die / der stellvertretende Diözesanvorsitzende,
  - c) bis zu sechs weitere gewählte Diözesanvorstandsmitglieder,
  - d) ein Diözesan-Caritasdirektor / eine Diözesan-Caritasdirektorin des Vereins „Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“.
- (2) Zu den Diözesanvorstandssitzungen werden regelmäßig als Berater/in eingeladen:
  - a) die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer des Verbands,
  - b) ein Entsandter / eine Entsandte des Vereins „Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“,
  - c) die Beauftragte / der Beauftragte für die geistliche Begleitung.

Den Berater/innen kommt kein Stimmrecht zu.

- (3) Der / die unter Abs. 2 lit. b) aufgeführte Entsandte ist dem Verband schriftlich zu benennen.
- (4) Der Diözesanvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Diözesanvorstands sind immer zu zweit zur Vertretung berechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die unter Abs. 1 lit. c) aufgeführten Diözesanvorstandsmitglieder nur dann zur Vertretung berechtigt sind, wenn die / der Diözesanvorsitzende und / oder die / der stellvertretende Diözesanvorsitzende verhindert ist / sind.
- (5) Die Diözesanvorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 lit. a) bis c) werden von der Vertreterversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt geheim. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Bestellung der gewählten / wiedergewählten Diözesanvorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 lit. a) bis c) bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (7) Der / die gewählte Vorsitzende des Diözesanvorstands ist dem Bundesverband „Caritas-Konferenzen Deutschlands e. V. – Das Netzwerk von Ehrenamtlichen“ mitzuteilen.
- (8) Das Amt eines Diözesanvorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Diözesanvorstandsmitglied bleibt in diesem Fall so lange im Amt, bis ein / eine Nachfolger/in bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Scheidet ein von der Vertreterversammlung gewähltes Diözesanvorstandsmitglied während der Amtszeit aus, rückt die gewählte Kandidatin / der gewählte Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl für den Rest der Amtszeit nach. Die Bestellung des dem ausgeschiedenen Diözesanvorstandsmitglied nachfolgenden Mitglieds in den Diözesanvorstand bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (9) Die / der Beauftragte für die geistliche Begleitung wird vom Diözesanvorstand für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Bestellung des / der gewählten Beauftragten für die geistliche Begleitung bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

## § 8 – Aufgaben und Arbeitsweise des Diözesanvorstands

- (1) Der Diözesanvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einberufung geschieht schriftlich durch die / den Diözesanvorsitzende/n oder bei deren / dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Diözesanvorsitzende/n unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Der Tag der Sitzung wird bei

der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu 3 Tage verkürzt werden.

- (2) Der Diözesanvorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung nach § 10 dem Rat der CKD bzw. nach § 12 der Vertreterversammlung zugewiesen sind. Der Diözesanvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Führung der laufenden Geschäfte,
  - b) Beratung und Entscheidung über Aufgaben und Arbeitsweise des Diözesanverbands entsprechend § 2 der Satzung,
  - c) Erarbeitung von Strategien zur Weiterentwicklung des caritativen Ehrenamtes,
  - d) Auswahl und Anstellung von Personal für die Geschäftsstelle,
  - e) Vorbereitung der Vertreterversammlung sowie Umsetzung der von den Organen gefassten Beschlüsse,
  - f) Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand der CKD,
  - g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern; das Ausschlussverfahren regelt die Geschäftsordnung,
  - h) Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere Überwachung der Geschäfts- und Kasselführung des Diözesanverbands,
  - i) Aufstellen eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr,
  - j) Erstellung des Jahresabschlusses,
  - k) Öffentlichkeitsarbeit,
  - l) Wahl eines / einer Beauftragten für die geistliche Begleitung,
  - m) Erstellung eines Tätigkeits- und Finanzberichts für den Rat der CKD.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gibt sich der Diözesanvorstand eine Geschäftsordnung, die vom Rat der CKD zu genehmigen ist.

- (3) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Diözesanverbands wird vom Diözesanvorstand eine Geschäftsführerin / ein Geschäftsführer bestellt. Diese / dieser leitet die Geschäftsstelle an dem Sitz des Verbands. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn außer der / dem Diözesanvorsitzenden bzw. deren / dessen Stellvertreter/in wenigstens zwei weitere stimmberechtigte Diözesanvorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (5) Über die Sitzungen des Diözesanvorstands und die in ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der / dem Diözesanvorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem / der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden, und der / dem Protokollführer/in unterzeichnet wird. Zu Beginn der Sitzung des Diözesanvorstands bestimmt der Diözesanvorstand den Protokollführer / die Protokollführerin.
- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Diözesanvorstands, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, durch unterzeichnetes Telefax oder durch unterzeichneten E-Mail-Anhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich alle Diözesanvorstandsmitglieder mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren findet Abs. 4, 2., 3. und 4. Satz entsprechend Anwendung.

## § 9 – Rat der CKD

- (1) Der Rat der CKD besteht aus 3 bis 7 von der Vertreterversammlung gewählten stimmberechtigten Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder des Rats der CKD beträgt zwei Jahre. Eine vierfache Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Bestellung der von der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder des Rats der CKD bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Zu den Sitzungen des Rats der CKD werden regelmäßig als Berater / Beraterin
  - a) der Diözesanvorstand der CKD,
  - b) die Geschäftsführung der CKD sowie
  - c) ein Entsandter / eine Entsandte des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Hauptabteilung VI – Caritas –, eingeladen, es sei denn, der Rat der CKD beschließt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas anderes.

Den Berater/innen kommt kein Stimmrecht zu.

- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Rats der CKD wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n des Rats der CKD sowie eine/n Stellvertreter/in.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Rats der CKD endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Mitglied des Rats der CKD bleibt in diesem Fall solange im Amt, bis ein Nachfolger / eine Nachfolgerin bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Scheidet ein Mitglied des Rats der CKD vor Ablauf der Amtszeit aus, rückt die gewählte Kandidatin / der gewählte Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl für den Rest der Amtszeit nach. Die Bestellung des dem ausgeschiedenen Ratsmitglieds nachfolgenden Mitglieds in den Rat der CKD bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (6) Der Rat der CKD wird von der / dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal jährlich. Er ist einzuberufen, wenn  $\frac{1}{4}$  der Vertreterversammlung oder ein Diözesanvorstandsmitglied dies verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort, Tag und Zeit.

## § 10 – Aufgaben des Rats der CKD

- (1) Der Rat der CKD überwacht den Diözesanvorstand. Er hat sich über den Gang der Angelegenheiten des Vereins laufend zu informieren bzw. unterrichten zu lassen. Er kann insbesondere jederzeit vom Diözesanvorstand einen Bericht über die Angelegenheiten des Vereins oder über einzelne Geschäfte anfordern und in die Geschäftsvorgänge Einsicht nehmen.
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Rat der CKD insbesondere folgende Zuständigkeiten:
  - a) Unterstützung, Beratung und Kontrolle des Diözesanvorstands,
  - b) Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
  - c) Beschlussfassung über den vom Diözesanvorstand aufgestellten Wirtschaftsplan,
  - d) Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Maßnahmen,
  - e) Beauftragung des / der Jahresabschlussprüfers/in und Bestimmung von Art und Umfang des Prüfauftrages,
  - f) Entgegennahme des Prüfberichts,

- g) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Diözesanvorstands,
  - h) Entgegennahme des Finanzberichts des Diözesanvorstands,
  - i) Entlastung des Diözesanvorstands,
  - j) Berichterstattung über die Arbeit des Rats der CKD in der Vertreterversammlung im Rahmen eines Tätigkeitsberichts,
  - k) Prüfen und Verabschieden der vom Diözesanvorstand erarbeiteten Vorschläge zur Weiterentwicklung des caritativen Ehrenamtes in der Diözese,
  - l) Entscheidung über Einsprüche in Mitgliederaufnahmeverfahren,
  - m) Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
  - n) Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Diözesanvorstand,
  - o) Festsetzung einer angemessenen Pauschale für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Diözesanvorstands,
  - p) Erlass einer Geschäftsordnung für den Rat der CKD.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Sitzung des Rats der CKD ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Rats der CKD beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (4) Über die Sitzungen des Rats der CKD und die hierin gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der / dem Vorsitzenden des Rats der CKD, im Verhinderungsfall von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden des Rats der CKD, und dem / der Protokollführer/in unterzeichnet wird. Zu Beginn der Sitzung des Rats der CKD bestimmt der Rat der CKD den Protokollführer / die Protokollführerin.
- (5) Außerhalb von Sitzungen des Rats der CKD können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, durch unterzeichnetes Telefax oder durch unterzeichneten E-Mail-Anhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich alle Mitglieder des Rats der CKD mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 3, 2., 3. und 4. Satz entsprechend.

#### § 11 – Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung des Verbands ist die Mitgliederversammlung gemäß § 32 BGB.
- (2) Die Vertreterversammlung besteht aus den von den Vereinsmitgliedern entsandten Vertreter/innen. Jedes Vereinsmitglied entsendet 1 bis 3 Vertreter/innen in die Vertreterversammlung. Zu den Vertreter/innen der Vereinsmitglieder zählen insbesondere die Gruppenleitungen.
- (3) Zu den Vertreterversammlungen werden regelmäßig als Berater / Beraterin eingeladen:
- a) die Mitglieder des Diözesanvorstands gemäß § 7 Abs. 1,
  - b) die Mitglieder des Rats der CKD gemäß § 9 Abs. 1,
  - c) der / die Geschäftsführer/in des Diözesanverbands der CKD,
  - d) der / die Entsandte des Vereins „Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ und
  - e) der / die Entsandte des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Hauptabteilung VI – Caritas.



Den Berater/innen kommt kein Stimmrecht zu.

- (4) Die Vertreterversammlung wird durch die / den Diözesanvorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch die / den stellvertretende/n Diözesanvorsitzende/n, mindestens alle 2 Jahre einberufen und im Übrigen, so oft das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Vertreterversammlung oder der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Die Einberufung geschieht schriftlich durch die / den Diözesanvorsitzende/n, bei Verhinderung durch die / den stellvertretende/n Diözesanvorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung, Ort, Tag und Zeit.
- (5) Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens 6 Wochen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Anträge an die Vertreterversammlung müssen 14 Tage vor Beginn der Versammlung beim Diözesanvorstand eingereicht werden. (6) Der / die Diözesanvorsitzende bzw. die / der stellvertretende Diözesanvorsitzende leitet die Vertreterversammlung.

#### § 12 – Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
- (2) Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Rats der CKD,
  - b) Entlastung des Rats der CKD,
  - c) Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Rats der CKD,
  - d) Wahl der / des Diözesanvorsitzenden, der / des stellvertretenden Diözesanvorsitzenden sowie der weiteren Diözesanvorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 1 lit. c),
  - e) Beschlussfassung über Entwicklungslinien und Schwerpunkte der Verbandsarbeit,
  - f) Beschlussfassung über die Höhe der Beitragsleistungen der Mitglieder (Konferenzabgabe),
  - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder des Verbandszwecks, die Auflösung des Verbands sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes,
  - h) Beschlussfassung über die ihr vom Diözesanvorstand zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Vertreter/innen eines Vereinsmitglieds haben einheitlich ihre Stimme abzugeben. Die Beschlüsse werden mit Ausnahme von § 13 Abs. 2 mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (5) Über die Vertreterversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der / dem Diözesanvorsitzenden, im Verhinderungsfall von der / dem stellvertretenden Diözesanvorsitzenden und dem / der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird vom Geschäftsführer / der Geschäftsführerin erstellt oder – im Verhinderungsfall – von einer zu Beginn der Vertreterversammlung vom Diözesanvorstand bestimmten Person.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### § 13 – Änderung des Verbandszwecks, Satzungsänderung und Auflösung des Verbands

- (1) Eine Änderung des Verbandszwecks, eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Verbands können nur von einer mit entsprechender Tagesordnung einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss über eine Änderung des Verbandszwecks oder eine Satzungsänderung bedarf einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Für die Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Verbands ist ebenfalls eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“, ersatzweise an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, der bzw. die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat, möglichst für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke.

##### § 14 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Zustimmung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart bedarf nach c. 299 § 3 CIC die Änderung der Satzung. Die Bestellung des / der gewählten Beauftragten für die geistliche Begleitung bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Zustimmungspflichtige Maßnahmen werden erst mit Zustimmung des Diözesanbischofs wirksam. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig und unwirksam.
- (4) Der Verband hat der kirchlichen Aufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs einen (geprüften) Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahrs bei der kirchlichen Aufsicht einzureichen.
- (5) Die Auflösung des Verbands ist der kirchlichen Aufsicht im Voraus anzuzeigen.
- (6) Der Verband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

##### § 15 – Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit Zustimmung durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft gesetzt.

Genehmigt: Rottenburg, den 16.03.2021

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller  
Ltd. Direktorin i. K.